

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 116.

Dresden, den 17. August

1843.

Einhundert und vierzehnte öffentliche Sitzung  
am 31. Juli 1843.

(Abend Sitzung.)

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung und Schluß  
der Berathung des Berichts der ersten Deputation über  
einen Theil des Gesetzentwurfs, den Schuldarrest be-  
treffend (Schlußanträge. — Schlußabstimmung). —

Die Sitzung beginnt Abends 7 Uhr mit Verlesung des  
über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den  
Secretair Abg. Rothe in Gegenwart der Herren Staatsmi-  
nister v. Könnert und v. Wietersheim, sowie der königl.  
Commissarien v. Watzdorf und D. Einert, nicht weniger in  
Anwesenheit von 68 Mitgliedern. Da gegen das vorgelesene  
Protokoll keine Erinnerung gemacht wird, wird selbiges vom  
Vizepräsidenten Eisenstück und dem Abg. Speck mit vollzogen

Auf der Registrande sind folgende Nummern einge-  
gangen:

1. (Nr. 999.) Den 29. Juli. Bericht der vierten De-  
putation der zweiten Kammer, die Beschwerde des Stadt-  
rathes zu Schönegg wegen eines vom Kreissteuerrath Kunze in  
Zwickau gegen ihn eingeleiteten Verfahrens betreffend.

Präsident D. Haase: Wird auf eine der nächsten Tages-  
ordnungen kommen.

2. (Nr. 1000.) Den 29. Juli. Beschwerde mehrerer Be-  
güterten zu Gahlenz und Kleinhartmannsdorf, Johann Gett-  
lieb Rülke und Consorten, über das Justizamt Augustsburg in  
ihrer Ablösungssache wegen der Baudienste und Gesuch um Re-  
vision der dieserhalb ergangenen Acten in Ablösungsangelegen-  
heiten betreffend.

Abg. Dehme: Es ist diese Petition von mir bei der geehr-  
ten Kammer überreicht worden, und um dem Wunsche der Pe-  
tenten zu genügen, will ich mir erlauben, noch einige Worte zur  
Beantwortung dieser Petition hinzuzufügen, da überhaupt  
aus der Petition selbst der Gegenstand sich nicht so genau  
ermitteln läßt. Es sind nämlich die von den Baufröhndienst-  
pflichtigen des Amtes Augustsburg zu leisten gewesenen Bau-  
fröhndienste an den fiscalischen Gebäuden und Brücken von dem  
größten Theile derselben durch freie Vereinigung abgelöst wor-  
den, und zwar noch vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes.  
Dieser Ablösung traten jedoch die Petenten, welche aus acht Be-  
güterten des Dorfes Kleinhartmannsdorf und zwei Begüterten

des Dorfes Gahlenz bestehen, nicht bei; sie waren zwar geneigt  
zur Ablösung, allein die Entschädigungssumme, die sie für diese  
Dienste boten, wurde vom hohen Finanzministerio nicht als den  
Diensten angemessen anerkannt, und sie wurden so von dieser  
Ablösung auf dem Wege freier Vereinigung ausgeschlossen.  
Vor vollem Abschluß aber wurden mittelst hoher Finanz-  
ministerialverordnung die Beamten zu Augustsburg ange-  
wiesen, mit eben diesen Petenten zu versuchen, ob nicht ein  
Uebereinkommen zu treffen sei, diese ungemessenen Dienste  
in gemessene umzuwandeln; es hatte aber diese Verhand-  
lung keinen Erfolg. Es mochte allerdings ein Theil dieser  
Verordnung, es war dies der 6. Punkt derselben, welche von den  
Leuten vielleicht mißdeutet worden war, etwas dazu beigetragen  
haben. Dieser Theil der Verordnung lautet folgendermaßen:  
„Da von dem Erfolge dieser letztern Unterhandlungen lediglich die  
Verwandlung und respective Ablösung der von den übrigen Ge-  
meinden des Amtes Augustsburg zu leistenden Baufröhndien-  
ste abhängt — indem, wenn bei den gedachten Gemeinden  
Gahlenz und Kleinhartmannsdorf die von ihnen zu prästirenden  
ungemessenen Baudienste nicht in gemessene umgewandelt wer-  
den können, alsdann auch weder eine Verwandlung noch Ablö-  
sung dieser Dienste bei den übrigen Communen stattfinden kann,  
sondern es hinsichtlich dieser ebenfalls bei der Naturaldienstlei-  
stung in der zeitherigen Maße sein Bewenden haben muß.“ Auf  
diese Verordnung nun haben sich die Leute gestützt und geglaubt,  
daß nun gegen sie nicht mit Ablösung verfahren werden könne. Als  
jedoch mit den übrigen Ortschaften völlig abgeschlossen wurde,  
und dieselben vom 1. Jan. 1832 an keine Dienste mehr zu lei-  
sten hatten, verweigerten auch die Petenten die fernere Dienstlei-  
stung, immer sich stütznd auf den 6. Punkt der hohen Ministe-  
rialverordnung, welchen ich soeben mitgetheilt habe. Daher ist  
es auch gekommen, daß dieselben mehre Male durch militairische  
Execution dazu angehalten worden sind. Später aber, nach  
dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes wurde nun vom hohen Fi-  
nanzministerio auf Ablösung dieser Dienste provocirt, allein die  
Petenten verweigerten die Ablösung und beriefen sich auf die §§.  
57, 58, 59 und 67 des Ablösungsgesetzes und waren der Mei-  
nung, daß die frühere Ablösung mit den Einzelnen nicht zulässig  
gewesen wäre, weil sie insgemein ungemessene Dienste gehabt  
hätten. Auch behaupteten sie ferner, daß es keine Frohn-, son-  
dern Lohndienste gewesen wären, da sie für jede Tagfuhr vier  
Pfennige und für jeden Tag Handdienst zwei Pfennige erhalten  
hätten, Lohndienste aber ebenfalls nicht abgelöst zu werden  
brauchten. Es wurde jedoch von der Ablösungscommission mit